

Stadtamt Gmunden
Rathausplatz 1
4810 Gmunden

Abteilung: Finanzverwaltung
T: +43 7612 794-0
buchhaltung@gmunden.ooe.gv.at

Betriebskostenzuschuss für Mietwohnungen

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses

Anträge sind vollständig ausgefüllt und unterschrieben beim Stadtamt Gmunden **unter Beilage des entsprechenden Mietvertrages** einzubringen.

AntragstellerIn

Vor- und Nachname		
Anschrift		
Kontakt		
Geburtsdatum:		
Hauptwohnsitz Gmunden		
EU-Bürger		

Im gemeinsamen Haushalt wohnend:

Alle mit dem (der) Antragsteller(in) gemeinsam im Haushalt gemeldeten Personen:

Vor- und Nachname (in Blockbuchstaben)
ANTRAGSTELLER(IN)

Angaben zum Mietvertrag

Wohnnutzfläche	m ²
Monatliche Miete	
Vertragsbeginn	
Mietdauer	

Ich (Wir) erklären(n), dass ich (wir) die beiliegenden Richtlinien für die Gewährung des Betriebskostenzuschusses inklusive der Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen habe(n), meine (unsere) Angaben vollständig und richtig sind und diese auf Verlangen zusätzlich durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweise(n).

Antragsdatum

Unterschrift AntragstellerIn

Nicht von dem (der) Antragsteller(in) auszufüllen!

<p>Die Richtigkeit der Angaben über den Hauptwohnsitz sowie die des EU-Bürgers und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen wird bestätigt (Stempel, Datum und Unterschrift des für den (die) Antragsteller(in) zuständigen Meldeamtes)</p>
--

Richtlinien

für die Gewährung eines Betriebskostenzuschusses für Mietwohnungen

1. Berechtig sind alle EU Bürgerinnen und Bürger bis zum vollendeten 35. Lebensjahr, die im Gemeindegebiet von Gmunden (Vertragsbeginn) eine Mietwohnung, zur privaten Nutzung, für die Dauer von zumindest 3 Jahren anmieten. Die Aktion betrifft Verträge, die frühestens ab dem 1. Jänner 2022 zu laufen beginnen. Die Vorlage einer Kopie des Mietvertrages ist verpflichtend.
2. Miet-Kauf-Wohnungen sind von der Aktion ausgenommen.
3. Eine Einkommensgrenze für die Inanspruchnahme des Betriebskostenzuschusses ist bis auf weiteres nicht vorgesehen. Die Wohnung ist als Hauptwohnsitz zu nutzen. (Nachweis bei Antragstellung)
4. Der monatliche Mietzins der Wohnung darf € 900,00 (incl. Ust., excl. Betriebskosten) nicht übersteigen.
5. Die angemietete Wohnung muss eine Wohnnutzfläche zwischen 35 m² und 100 m² haben. Größere und kleinere Wohnungen sind nicht förderfähig.
6. Je Wohneinheit ist nur eine Antragstellung möglich, egal wie viele Personen im gemeinsamen Haushalt leben.
7. Der Betriebskostenzuschuss ist von der Wohnungsgröße abhängig und mit dem im Vertrag vereinbarten BK-Acto gedeckelt.
 - a. bis 60 m² Wohnnutzfläche € 50,00 Zuschuss/Monat
 - b. ab 60 m² Wohnnutzfläche € 100,00 Zuschuss/Monat
 - c. der BK-Zuschuss erhöht sich um je € 50,00 für mit Hauptwohnsitz gemeldetem Kind (bis zum vollendeten 16. Lebensjahr), max. 2 Kinder bzw. € 100,00
8. Der Förderzeitraum beträgt 12 Monate. Sollte der Antragsteller im Förderzeitraum das 35. Lebensjahr vollenden, wird der Förderzeitraum mit diesem Zeitpunkt befristet.
9. Die Förderung wird quartalsweise im Nachhinein ausbezahlt, solange die Richtlinien eingehalten werden. (Hauptwohnsitz, aufrechtes Mietverhältnis)
10. Änderungen der Fördergrundlage sind umgehend bekanntzugeben. (Mietvertragsauflösung, Wegzug, etc.)
11. Unberechtigt ausbezahlte Fördermittel werden zurückgefordert und sind zurückzuzahlen.
12. Die Förderaktion beginnt mit 1. Jänner 2022 und gilt nur für im Förderzeitraum abgeschlossene neue Mietverträge.
13. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung einer Förderung.
14. Die Förderaktion ist mit dem im Budget vorgesehenen Betrag gedeckelt. Somit können die Förderanträge nur entsprechend der noch vorhandenen Mittel positiv behandelt werden. Im Voranschlag 2022 ist für diese Aktion ein Betrag von € 100.000,00 vorgesehen.
15. Die ausgefüllten Antragsformulare werden in der Bürgerservicestelle entgegengenommen und von der Finanzabteilung bearbeitet. Vor Auszahlung des 1. Zuschusses muss der Antrag im Finanzausschuss bewilligt werden.
16. Bei Missbrauch oder falschen Angaben ist der Zuschuss unverzüglich einzustellen und die bereits ausgezahlten Mittel zurückzuzahlen.

Datenschutzerklärung

- ich (Wir) willige(n) ein, dass meine (unsere) Daten (Name, Anschrift, Höhe des Mietaufwandes) zum Zweck der Bearbeitung des Antrages auf Gewährung eines Zuschusses vom Stadtamt Gmunden verarbeitet werden.
- Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen beim Stadtamt Gmunden, Finanzabteilung, Rathausplatz 1, 4810 Gmunden schriftlich oder per E-Mail an buchhaltung@gmunden.ooe.gv.at widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- Die Daten werden zur Prüfung der Richtigkeit an folgende Empfänger übermittelt, soweit diese zur Erledigung des vom Antragsteller, bzw. von der Antragstellerin gestellten Ansuchens um Gewährung einer Ermäßigung notwendig sind: Behörden, Ämter, Körperschaften öffentlichen Rechtes, Dienstgeber.
- Wir halten uns beim Erheben und Verarbeiten Ihrer personenbezogenen Daten streng an die gesetzlichen Vorschriften. Wir verarbeiten Ihre Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zur Datensicherheit, insbesondere gemäß DSGVO (EU-Datenschutz-Grundverordnung) und TKG 2003.
- Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage, bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen.
- Wir speichern ihre Daten während der Geltungsdauer der Ansuchen und darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
- Ihnen als betroffene Person stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Zur Ausübung Ihrer Rechte richten sie ihr Anliegen schriftlich an das Stadtamt Gmunden, z.H. Datenschutzbeauftragten, Rathausplatz 1, 4810 Gmunden, oder sie senden eine E-Mail an: datenschutz@gmunden.ooe.gv.at.

Über diese Kontaktdaten kann auch das vollständige Informationsblatt „Datenschutz Stadtamt Gmunden“ angefordert werden. Dieses ist darüber hinaus im Internet jederzeit unter <https://www.gmunden.at/datenschutz> abrufbar.

- Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde (<https://www.dsb.gv.at>).